

Satzung des Fördervereins der Meister-Eckehart-Schule Buchen

§ 1 Name

Der Verein hat den Namen „Förderverein der Meister-Eckehart-Schule Buchen“.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 74722 Buchen.

§ 3 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Meister-Eckehart-Schule Buchen und leistet einen Beitrag zur Förderung der Schüler/innen, Unterstützung und Bildung der Lehrer/innen und Eltern. Der Verein tut dies durch Bereitstellung personeller, finanzieller und sachlicher Mittel.
2. Der Verein kann auch Projekte fördern, für die der Schulträger zuständig ist.
3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
4. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Meister-Eckehart-Schule in der Öffentlichkeit zu fördern.
5. Der Verein schafft eine ständige Verbindung zwischen Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern. Er kooperiert mit dem Elternbeirat.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) sonstige Erträge
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person ab 18 Jahren
- b) jede juristische Person
- c) andere Vereinigungen

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und durch Zahlung des Beitrages.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat
(Stundung kann gewährt werden),
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand kann nur aus natürlichen Personen bestehen.

2. Der Vorstand besteht aus

- a) dem oder der 1. Vorsitzenden
- b) dem oder der 2. Vorsitzenden

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

4. Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB

alleinvertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

6. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Höhe des Zahlungsbetrags, ab dem zwei Unterschriften nötig sind, regelt die Mitgliederversammlung.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird.
 - a) von mindestens 20 oder einem Zehntel der Mitglieder
 - b) von den Kassenprüfern.
5. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

§ 14 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der beiden Kassenprüfer und eines stellvertretenden Kassenprüfers
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; einem Antrag auf geheime Abstimmung ist jedoch stattzugeben. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
Für Satzungsänderung und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden.
Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1) und 2) je eine Stimme wie in § 15 (2).

§ 17 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Prüfberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins wird sein Vermögen der Meister-Eckehart-Schule Buchen oder deren Rechtsnachfolger für gemeinnützige schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 10.02.2010.